

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Grundlegendes

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Bildungsangebote der WISS Schulen für Wirtschaft Informatik Immobilien AG (im folgenden Bildungsanbieter). Mit der Anmeldung zu einem Bildungsangebot erklären sich die Studierenden mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden und sind an diese gebunden.

In diesem Dokument werden Studiengang, Studierende/r, Studiengebühr synonym für alle Aus- und Weiterbildungen verwendet. Es ist unerheblich, ob es sich um eine Ausbildung in der schulisch organisierten Grundbildung, eine Weiterbildung der Höheren Berufsbildung, einen Prüfungsvorbereitungskurs oder Zertifikatsstudiengang handelt.

Vertragsparteien des Aus- oder Weiterbildungsvertrags sind einerseits der/die Studierende, im Falle von Minderjährigkeit vertreten durch seine/ihre gesetzlichen Vertreter, und andererseits der Bildungsanbieter. Die gesetzlichen Vertreter haften für die Pflichten, die sie durch den Ausbildungsvertrag eingehen, je einzeln solidarisch. Diese Solidarhaftung wird auch durch eine allfällige spätere Änderung des Zivilstandes nicht beseitigt. Die gesetzlichen Vertreter haften für die Pflichten, die sie durch den Ausbildungsvertrag eingehen, auch wenn der/die Studierende die Volljährigkeit erreicht. Der Bildungsanbieter kann die gesetzlichen Vertreter eines/einer volljährigen Studierenden auch ohne dessen/deren Zustimmung über wichtige Schulangelegenheiten informieren, sofern sie für die Bezahlung der Studiengebühr aufkommen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integraler Vertragsbestandteil.

Elektronische Anmeldungen über die Webseite des Bildungsanbieters oder per E-Mail sind verbindlich. Der Aus- oder Weiterbildungsvertrag ist nicht übertragbar. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

### Begriffsdefinition:

Weiterbildungen der höheren Fachschule (HF, NDSHF) sowie Ausbildungen in der schulisch organisierten Grundbildung (SOG) haben eine Semestereinteilung. Vorbereitungskurse zu eidg. Prüfungen (Fachausweis, Diplom) sowie Kursangebote des Bildungsanbieters mit Zertifikat sind durchgehend organisierte Kurse ohne Semestereinteilung. Im letzteren Fall bezieht sich der Begriff «Semester» lediglich auf die Terminorganisation (Feinplanung, Auslösung der Rechnungsstellung, etc).

## 2. Annullation der Anmeldung

Für Studiengänge mit Semestereinteilung gilt: Bei Annullation der Anmeldung durch die/den Studierende/n zwischen 0 und 30 Tagen vor Studienbeginn wird ein Entschädigungsansatz von 50% der ersten Semestergebühr verrechnet.

Für alle anderen Studiengänge gilt: Bei Annullation der Anmeldung durch die/den Studierende/n zwischen 0 und 30 Tagen vor Studienbeginn wird ein Entschädigungsansatz von 30% der gesamten Studiengebühr verrechnet.

Bei einem Abbruch nach dem Start des Studiengangs gelten die Bedingungen gemäss Ziffer 4 Kündigung.

## 3. Studiengebühren / Zahlungsbedingungen

Studiengebühren sind entsprechend dem gewählten Modus (einmalig gesamt, Semester- oder Ratenzahlung) im Voraus zu bezahlen. Für jede ausgestellte Mahnung wird eine Mahngebühr (zzgl. Verzugszinsen nach OR) verrechnet. Wird der Zahlungsmodus während eines begonnenen Semesters auf Wunsch des/der Studierenden geändert, behält sich der Bildungsanbieter eine administrative Bearbeitungsgebühr von CHF 100 vor.

Bei überfälligen Zahlungen wird ein Schulverweis ausgesprochen und der Zugang zu den Systemen des Bildungsanbieters gesperrt. Dieser gilt, bis der ausstehende Betrag einbezahlt ist. Bei einem Schulverweis sind die aufgelaufenen Gebühren weiterhin geschuldet.

Die Studiengebühr beinhaltet alle Kontaktlektionen (Präsenzunterricht, digitale Lernformen), alle Selbstlerneinheiten sowie sämtliche internen Prüfungsleistungen. Lehrmittel und Simulationsprüfungen sind je nach Studiengangsvariante nicht inbegriffen. Nicht inbegriffen sind bei allen Studiengängen Reise und Unterkunft für externe Veranstaltungen und Seminare, Gebühren für zu wiederholende interne Prüfungsleistungen, Studienhilfsmittel wie Notebook, Taschenrechner usw., sowie Prüfungen von Drittanbietern – es sei denn, die Kosten werden explizit als inkludiert deklariert.

Rechtzeitig vor Semesterbeginn werden ein oder mehrere QR-Rechnung/en zugestellt. Zur Zahlung sind ausschliesslich diese zu verwenden. Die Zahlungstermine sind auf den Rechnungsunterlagen vermerkt.

Der Bildungsanbieter meldet die/den Studierende/n nur dann zu Abschlussprüfungen, Diplomprüfungen und externen Examen an, wenn die fällige Studiengebühr zum Anmeldezeitpunkt vollständig bezahlt oder sichergestellt ist.

Rabattierungen und Vergünstigungen können nicht kumuliert werden. Bei Teilnehmenden, die mehrere Kriterien für Rabatte und Vergünstigungen erfüllen, wird der/die höchste im Einzelfall gültige Rabattsatz/Vergünstigung berücksichtigt.

#### Beiträge an die Bildungsstudiengänge der Berufsprüfungen (Fachausweis) und höheren Fachprüfungen (Diplom):

Die Absolvierenden (oder Studierenden) von vorbereitenden Kursen für eidgenössische Prüfungen (Berufsprüfungen «mit eidg. Fachausweis» und höhere Fachprüfungen «mit eidgenössischem Diplom») werden vom Bund finanziell unterstützt (subjektorientierte Finanzierung). Der Bund leistet nur einen Beitrag an die Kursgebühren, die den Absolvierenden (oder Studierenden) in Rechnung gestellt und von ihnen bezahlt wurden. Zudem muss die externe Prüfung vollständig abgelegt werden. Es ist alleinige Sache der Absolvierenden (oder Studierenden) vor Studienbeginn zu prüfen, ob sie die Voraussetzungen für den Erhalt der Beiträge erfüllen. Ebenso müssen die Absolvierenden (oder Studierenden) die Beiträge eigenständig beim Bund einfordern. Wird die finanzielle Unterstützung durch den Bund abgelehnt und/oder gekürzt bzw. gestrichen und/oder reicht der/die Studierende die Unterlagen unvollständig und/oder nicht rechtzeitig ein, kann der Bildungsanbieter nicht haftbar gemacht werden.

#### Beiträge an die Bildungsstudiengänge der höheren Fachschulen (HFSV):

Die Studiengebühr ist unter Berücksichtigung von Subventionen festgesetzt worden. Diese Subventionen können bis zu 50% der gesamten Studiengebühr betragen. Sollten diese Subventionen von der öffentlichen Hand gekürzt oder ganz gestrichen werden, erhöht sich die Studiengebühr um den Betrag der weggefallenen Subventionen. Im Falle einer solchen Reduktion oder Kürzung von Subventionen gilt die Preisgarantie demnach nicht.

Für die Beantragung der finanziellen Unterstützung durch die Kantone reicht der/die Studierende die vollständigen Unterlagen (Personalienblatt und Wohnsitzbestätigung) bis spätestens zwei Wochen vor Start des Studiengangs am entsprechenden Standort ein. Wird die finanzielle Unterstützung durch den Kanton abgelehnt und/oder reicht der/die Studierende die Unterlagen nicht rechtzeitig ein, ist die volle Studiengebühr geschuldet.

Nach Kündigung und Wiederanmeldung oder nach einem Übertritt in einen anderen Studiengang gelten die dann gültigen Gebühren. In diesen Fall behält sich der Bildungsanbieter eine Bearbeitungsgebühr für den administrativen Aufwand von CHF 100 vor.

## 4. Kündigung

#### Durch Studierende:

Für Studiengänge mit Semestereinteilung gilt: Eine Kündigung ist jeweils auf Semesterende möglich. Diese hat schriftlich durch eingeschriebenen Brief, bis spätestens 6 Wochen vor Semesterende (Poststempel) zu erfolgen. Für ausserterminliche Kündigungen ist die Semestergebühr geschuldet. Wird bis zu den genannten Kündigungsterminen keine Kündigung ausgesprochen, verlängert sich der Aus- oder Weiterbildungsvertrag automatisch und der/die Studierende ist für das nächste Semester eingeschrieben, sofern die Promotionsbedingungen erfüllt sind.

Für alle anderen Studiengänge gilt: Bei Kündigung oder Abbruch ist die gesamte Studiengebühr geschuldet.

Die absolvierten Prüfungsleistungen behalten im Falle eines Wiedereintritts für maximal 2 Jahre ihre Gültigkeit.

#### Durch Bildungsinstitut:

Der Bildungsanbieter kann den Aus- oder Weiterbildungsvertrag mit sofortiger Wirkung und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen, wenn

- der/die Studierende die Promotionsbedingungen des Bildungsanbieters nicht erfüllt und deshalb nicht in das folgende Semester übertreten kann;
- der/die Studierende ein schweres Disziplinarvergehen oder eine Straftat begangen oder in grober Weise gegen die Schulordnung verstossen hat;
- die Studiengebühr trotz Mahnung nicht entrichtet wird.

Bei weniger schweren Vorfällen kann bis zur Klärung des Sachverhalts oder zur Stabilisierung der Situation ein Schulverweis ausgesprochen werden. Dies ist eine temporäre Massnahme und keine Vertragsauflösung.

## 5. Durchführung

Liegen bei Anmeldeschluss für den Start eines Studiengangs nicht genügend Anmeldungen vor, behält sich der Bildungsanbieter vor, die Durchführung zu verschieben oder abzusagen. Ansprüche jeglicher Art als Folge der Verschiebung oder Absage sind ausgeschlossen.

Wird die Klassengrösse im Verlauf des Studiengangs zu klein, behält sich der Bildungsanbieter vor, Klassen zusammenzuführen. Dies kann auch an einem anderen Standort erfolgen.

Die Durchführung des Unterrichts ist im Stundenplan abgebildet. Die Art der Kontaktlektionen (Präsenzunterricht, virtueller Unterricht) richtet sich nach der Ausschreibung auf der Website des Bildungsanbieters. Der Bildungsanbieter behält sich vor, die Art des Kontaktunterrichts situativ anzupassen. Nicht durchgeführte Lektionen werden nachgeholt, es besteht kein Anrecht auf finanzielle Entschädigung. Bei Abwesenheit einer/s Studierenden vom Unterricht infolge Militärdienst, Krankheit, Ferien, beruflicher Belastung oder Ähnlichem besteht kein Anspruch auf Reduktion der Studiengebühr. Kosten (z.B. Reisekosten, Arbeitsausfall, etc.) infolge Verschiebungen, Ausfällen und Nachholen des Unterrichts oder der Prüfungen werden vom Bildungsanbieter nicht übernommen.

Eine Fächerbefreiung nach dem Antritt des Studiengangs hat keine Reduktion der Studiengebühr zur Folge.

Inhalt, Umfang und Durchführungsform des Studiengangs richtet sich nach den Wegleitungen des Bildungsanbieters und/oder des entsprechenden Prüfungsanbieters, die ebenfalls integrierender Bestandteil des Vertrags zum Bildungsangebot bilden. Im Sinne einer Weiterentwicklung und/oder Verbesserung behält sich der Bildungsanbieter vor, Wegleitungen während des Studiengangs anzupassen und in Kraft zu setzen.

Inhalt, Umfang und Durchführungsform unterstehen einem ständigen Veränderungsprozess, der sich nicht im alleinigen Einflussbereich des Bildungsanbieters befindet. Unter anderem besteht die Möglichkeit, dass Bund, Kantone, Trägerverbände oder Akkreditierungsstellen die Bedingungen ändern, was in Ausnahmefällen zu Änderungen am Studienkonzept und der Durchführungsformen während des Studiengangs führen kann. Dies gilt insbesondere auch, wenn aufgrund von höherer Gewalt oder behördlicher Verfügung die Durchführung von Präsenzunterricht nicht möglich ist.

Promotionsbedingungen und Kriterien für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs sind dem jeweiligen Prüfungsreglement (tw. Qualifikationsreglement genannt) zu entnehmen. Ein Prüfungsreglement ist ein integraler Bestandteil des Ausbildungs-/Weiterbildungsvertrags.

Für synchronen Fernunterricht (auch hybrid) gelten aus Gründen der Qualität folgende Regeln:

- Grundsätzlich wird der Unterricht live durchgeführt. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme der Unterrichtssequenz.
- Die Teilnehmenden halten sich während des Fernunterrichts an einem für Unterricht geeigneten Ort auf (Arbeitsplatz/ruhiger Arbeitsraum), haben ihre Kamera während der gesamten Unterrichtszeit eingeschaltet und nehmen aktiv am Unterricht teil. Werden diese Regeln von den Teilnehmenden nicht eingehalten, behält sich der Bildungsanbieter vor, dies als Absenz zu werten.

Die an den Standorten gültigen Hausordnungen sind für alle Studierenden verbindlich.

## 6. Haftung, Versicherung

Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen sind Sache der/des Studierenden. Für Sachbeschädigungen und Schäden an anderen Personen, die durch Studierende verursacht werden, haftet der Bildungsanbieter nicht. Dies gilt auch für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Eigentum der/des Studierenden innerhalb und ausserhalb der Standorte des Bildungsanbieters.

## 7. Datenschutz

Die Daten der Studierenden werden generell nicht an aussenstehende Dritte weitergegeben. Der Bildungsanbieter ist jedoch berechtigt, Daten an andere Unternehmenseinheiten der Kalaidos-Bildungsgruppe weiterzugeben, wenn dies zur Erbringung der Dienstleistung notwendig oder sinnvoll ist, z.B. falls mehr als eine Unternehmenseinheit der Kalaidos-Bildungsgruppe in die Durchführung eines Bildungsangebots involviert ist. Der Bildungsanbieter ist darüber hinaus berechtigt, für spezielle und begrenzte Zwecke Daten an andere Unternehmenseinheiten der Kalaidos-Bildungsgruppe weiterzugeben. Beispielsweise um den Studierenden Dienstleistungen der Kalaidos-Bildungsgruppe vorzustellen, die für sie von Interesse sein könnten, insbesondere auch unter Berücksichtigung der bereits absolvierten Aus- oder Weiterbildung. Besonders schützenswerte Personendaten werden für solche Zwecke innerhalb der Kalaidos-Bildungsgruppe nicht weitergegeben. Vorbehalten bleibt im Übrigen die Weitergabe von Daten, zu der die Kalaidos-Bildungsgruppe gesetzlich verpflichtet ist (z.B. gesetzliche Rechenschaftspflichten gegenüber den Bildungsbehörden). Mit der Anmeldung erklärt sich der/die Studierende ausdrücklich mit diesen Grundsätzen einverstanden.

Mit der Unterzeichnung des Aus- oder Weiterbildungsvertrags geben die Studierenden bzw. ihre gesetzlichen Vertreter ihr Einverständnis, dass Fotos und Videosequenzen, die im Zusammenhang mit dem besuchten Studiengang entstehen, in Aushängen an Standorten des Bildungsanbieters, auf der Website des Bildungsanbieters oder in elektronischen Newslettern publiziert werden dürfen. Sind der/die Studierende bzw. seine/ ihre gesetzlichen Vertreter damit nicht einverstanden, können sie dem Bildungsanbieter die Bewilligung zur Publikation durch eine schriftliche Erklärung entziehen. Ein solcher Entzug der Bewilligung zur Publikation kann nicht rückwirkend sein; er entfaltet Wirkung auf den Zeitpunkt der Neuauflage des Mediums, in dem Fotos oder Videosequenzen des/der Studierenden erschienen sind.

## 8. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Für den Vertrag zum Bildungsangebot gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Für Streitigkeiten sind die Gerichte in Zürich zuständig.